

# Ulrich K. Preuß\*

## Justizielle und polizeiliche Wahrheit im Strafverfahren

### *1. Der Einfluß der Exekutive auf das Strafverfahren*

Es hat in letzter Zeit einige aufsehenerregende Strafprozesse gegeben, in denen Behörden des Verfassungsschutzes bei ihnen vorhandene Informationen, die für die Aufklärung von Straftaten bedeutsam waren, zurückgehalten, selektiv zugänglich gemacht oder erst auf Drängen des Gerichts und der Verteidigung und nach erheblicher Verzögerung zur Verfügung gestellt haben.

Im Schmücker-Verfahren, dessen Urteil bereits zweimal vom BGH aufgehoben worden ist, bemüht sich die Verteidigung noch immer um die Aussagegenehmigung eines wichtigen Zeugen, der Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin ist und dessen Aussage erheblichen Einfluß auf den Ausgang des Prozesses haben dürfte.

Im Lorenz-v. Drenkmann-Verfahren hatte das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin ihrem Informanten Hochstein zugesagt, daß er nicht als Zeuge im Strafverfahren aufzutreten habe, und später auf Drängen des Gerichts einen Teil seiner Aussage freigegeben. Die Vernehmung Hochsteins als Zeugen konnte es nicht verhindern, aber da dem Gericht nicht seine vollständigen früheren Aussagen gegenüber dem Verfassungsschutzamt zur Verfügung standen, konnte die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen nicht überprüft werden.

Im Proll-Verfahren wurde ein Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin – übrigens derselbe, dessen Aussage die Verteidigung im Schmücker-Verfahren erzwingen möchte – in den Ermittlungsakten zunächst so behandelt, als gäbe es diesen Zeugen gar nicht, obwohl er in einem Vermerk für seine Behörde, den auch die ermittelnden Kriminalbeamten erhielten, immerhin behauptet hatte, er habe selbst gesehen, daß die Beschuldigte sowohl auf ihn selbst als auch auf einen Kollegen vom Bundeskriminalamt geschossen habe. Später wurde dann diesem Beamten doch eine Aussagegenehmigung erteilt, und er trat als Belastungszeuge im ersten Proll-Prozeß im Jahre 1973/74 auf. Im zweiten Proll-Prozeß 1979/80 wurde dann die Aussagegenehmigung wieder verweigert. Der Bericht eines Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der das Tatgeschehen, das zur Anklage des zweifachen versuchten Mordes gegen Astrid Proll führte, aus nächster Nähe beobachtet hatte, wurde zu keinem Zeitpunkt zu den Ermittlungsakten genommen. Das erwies sich in diesem Falle als besonders folgenreich, weil er eine der Anklage und ihren Zeugen diametral entgegengesetzte Schilderung enthielt, die Astrid Proll entlastete. Auszüge dieses Berichts wurden auf Intervention des Bundesinnenministers Baum erst im

\* Der Verfasser war einer der Verteidiger von Astrid Proll in dem im Jahre 1979/80 gegen sie durchgeführten Strafverfahren vor dem Landgericht Frankfurt/M. Das Ms. wurde im November 1980 abgeschlossen.

Oktober 1979 freigegeben, und dem Beamten wurde eine beschränkte Aussagegenehmigung erteilt.

In demselben Verfahren wie auch in einer Vielzahl anderer Prozesse trat zu einem anderen Tatkomplex auch der Zeuge Ruhland auf, dem das BKA – ohne rechtliche Grundlage – versprochen hatte, er werde nicht als Zeuge in späteren Strafverfahren aufzutreten haben, und dessen Aussagen über personelle Zusammenhänge, Stützpunkte, verübte und geplante Straftaten, »Sympathisanten«, benutzte und bevorzugte Fahrzeugtypen Hunderte von Protokollseiten füllten. Später konfrontierte man ihn mit der Tatsache, daß er doch als Zeuge vor Gericht zu erscheinen und auszusagen habe; in diesen Aussagen verwickelte er sich dann in eine Vielzahl von Widersprüchen, die die jeweiligen Verteidiger mit nur mäßigem Erfolg bei den Gerichten zum Beleg für die Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen herausarbeiteten.

Die Liste dieser exekutivischen Einflußnahmen auf Strafverfahren ließe sich sicherlich noch erheblich verlängern, z. B. um den Fall des Zeugen Müller, der gemeinsam mit Ulrike Meinhof verhaftet wurde, zum Informanten des BKA wurde und nach einigen Auftritten vor Gerichten für andere Verfahren nicht mehr erreichbar war, weil das BKA seinen Verbleib nicht offenbarte. In all diesen Fällen haben die Verteidiger, z. T. sogar die Gerichte, die Beschränkung der Wahrheitsfindung durch die Informationsverweigerung der Exekutive beklagt und dagegen durchaus zu Recht die Integrität des auf umfassende Wahrheitsermittlung gerichteten Strafverfahrens ins Feld geführt.

Über diesen spektakulären Fällen wird jedoch häufig eine Entwicklungstendenz übersehen, die langfristig viel nachhaltiger die Strukturen und schützenden Formen des Strafverfahrens zerstören kann, wenn man sich ihr nicht rechtzeitig entgegenstellt. Im Proll-Verfahren wurde neben der ursprünglichen Verschweigung des Verfassungsschutzbeamten und der späteren Verweigerung der Aussagegenehmigung noch etwas aus den später vorgelegten Ermittlungsakten ersichtlich, was auf den ersten Blick nicht recht erklärlich war: Der zeitliche Ablauf der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem »Schußwechsel«, der später Astrid Proll die Anklage des zweifachen versuchten Mordes – und mittlerweile den Freispruch von dieser Anklage – einbrachte, erwies sich als ausgesprochen sprunghaft, um nicht zu sagen konfus, so daß man den Eindruck gewinnen mußte, hier sei äußerst schlampig ermittelt worden.

Der Vorfall fand am 11. Februar 1971 statt, und am nächsten Morgen erfolgte eine Spurensuche, bei der auch Geschosshülsen und ein Geschosß gefunden wurden. Die Spurensuche wurde von Beamten des Landeskriminalamtes Hessen vorgenommen, die Ermittlungsakten vom BKA geführt. Merkwürdigerweise hat sich das ermittelnde BKA aber erst im Oktober 1971, also acht Monate später, für das Ergebnis interessiert und einen Bericht über das Ergebnis angefordert. (Zu diesem Zeitpunkt saß Astrid Proll bereits fünf Monate in Untersuchungshaft). Die spurensuchenden Beamten selbst hatten ihrerseits auch erst etwa vierzehn Tage nach der immerhin einen ganzen Tag beanspruchenden Spurensuche einen Bericht mit beiliegender Skizze gefertigt. Ein Zeuge, der am Morgen nach dem Tatgeschehen ein Geschosß auf der Straße gefunden und den spurensuchenden Beamten überreicht hatte, wurde erst am 18. November 1971 vernommen, also mehr als neun Monate später. Erst mehr als vier Monate später, am 15. Juli, wird ein Vermerk in der Ermittlungsakte angefertigt, demzufolge es für das Geschehen keine weiteren als die bislang bereits erwähnten polizeilichen Zeugen gebe. Das war im übrigen doppelt unrichtig, da der den Vermerk schreibende Beamte aus eigenem Erleben wußte, daß es noch Beamte von verschiedenen Verfassungsschutzämtern als Zeugen gab, und weil, was er zu diesem Zeitpunkt nicht wußte, aber hätte wissen können, wenn die ermittelnde Behörde am

Tage nach dem Geschehen öffentlich Zeugen gesucht hätte, sich später durchaus noch andere Zeugen fanden. Andererseits finden sich Vermerke über Ermittlungen in der Akte, die unmittelbar nach dem Tatgeschehen angestellt wurden: Personen, auf deren Namen die zurückgelassenen Personal- und KFZ-Papiere lauteten, wurden in den folgenden Tagen überprüft und z. T. vernommen, akribisch wurden Verlustanzeigen von Personalpapieren geprüft und ausgewertet, obwohl man bereits wenige Tage unabhängig von diesen Maßnahmen wußte, wer die beiden flüchtigen Personen waren, die in den »Schußwechsel« mit den Beamten verwickelt waren. Aufgrund dieses zeitlichen Ablaufs der Ermittlungen, deren Details hier nicht von Interesse sind, konnte man den Eindruck gewinnen, daß sich die Behörden dringlich um die Aufklärung von Urkundendelikten bemühten, während sie an den Ermittlungen zu zwei Mordversuchen ausgesprochen desinteressiert zu sein schienen.

## *II. Die unterschiedlichen Erkenntnisperspektiven von Justiz und Polizei*

Tatsächlich traf aber das ermittelnde BKA nicht die Wahl zwischen zwei aufzuklärenden Tatkomplexen, sondern zwischen zwei Ermittlungsperspektiven, die in der polizeilichen Arbeit häufig zusammenfallen, jedoch bei bestimmten Delikten und mit zunehmender Verwandlung der Polizei zu einem eigengewichtigen Faktor des gesellschaftlichen Lebens nicht nur auseinanderfallen, sondern auch kollidieren. Institutionell sind diejenigen Polizeibeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zwei verschiedenen Ermittlungsperspektiven und »Wahrheitskriterien« verpflichtet: Die polizeiliche Erkenntnisperspektive wird durch den Auftrag der Polizei definiert, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu garantieren, und folglich richtet sich ihre Tätigkeit und ihr Selbstverständnis auf »Gefahren« für die von ihr zu beschützende soziale Ordnung. Dies hat ein typischerweise auf die Zukunft gerichtetes Erkenntnisinteresse zur Folge, dem es um operatives Wissen zur Kontrolle sozialer Prozesse geht. Ganz besonders deutlich wird diese Zukunftsbezogenheit sowie der Bezug auf überindividuelle soziale Prozesse in der Aufgabestellung der Ämter für Verfassungsschutz, die kraft gesetzlicher Kompetenz ausschließlich in einem Bereich operieren, der im Vorfeld des Strafrechts liegt. Aber diese Funktionsbestimmung gilt durchaus auch für die exekutivische Polizei, in deren Ordnungsauftrag das einzelne Individuum entweder Funktionsträger oder Störer der sozialen Ordnung ist, aber nicht ein nach eigenen Normen und Interessen handelndes Subjekt.

Als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft ist die Polizei dagegen der Erkenntnisperspektive und den Wahrheitskriterien der Justiz unterworfen. Die Justiz hat es mit der Aufklärung in der Vergangenheit liegender, abgeschlossener Sachverhalte zu tun, nicht mit »Gefahren« für die soziale Ordnung, sondern mit »Straftaten«, und demzufolge vermittelt sich ihr Zugang zur sozialen Ordnung und ihr Verständnis stets über einzelne Individuen, die als verantwortliche Urheber aller sozialen Prozesse angesehen werden und deren Schuld oder Unschuld im Strafverfahren festgestellt werden soll. Um es pointiert auszudrücken: Die Polizei beobachtet und beurteilt soziale Prozesse, die Justiz Handlungen und deren individuelle Urheber.

Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß jedenfalls den Spitzen der polizeilichen Exekutive diese Unterschiedlichkeit der Erkenntnisperspektiven durchaus bewußt ist. So schrieb Horst Herold, Präsident des BKA, bereits 1973, daß die Polizei, »von allen Staatsorganen der Wirklichkeit am unmittelbarsten und realsten konfrontiert, . . . ein einzigartiges Erkenntnisprivileg (besitzt), Einsichten zu gewinnen in

eine Vielzahl und Vielfalt gesellschaftlich abweichender und gesellschaftsfeindlicher Verhaltensweisen, in Strukturdefekte der Gesellschaft und die Gesetzmäßigkeiten ihres Massenverhaltens«, auf Grund dessen sie in der Lage sei, »unterschwellige Veränderungen« rechtzeitig zu erkennen.<sup>1</sup> »Strukturdefekte der Gesellschaft« und »Gesetzmäßigkeiten des Massenverhaltens« thematisieren nicht individuelle Handlungen, sondern Ordnungszusammenhänge, und deren Störungspotential liegt in den Handlungsmotiven der Individuen, auf deren Erkenntnis sich daher zunehmend das polizeiliche Interesse richtet. »Die Polizei muß die Augen, Ohren, Herz und Hände möglichst weit vorne haben. Richtige Lagebeurteilungen sowie darauf fußende richtige polizeiliche Einsätze, zweckmäßige Überwachung der polizeilich interessanten Bereiche und daraus sich ergebende erfolgversprechende kriminalpolizeiliche Ermittlungsansätze leben im Grunde vom Wissen um die Menschen, von ihrem Leben und Denken, das heißt dem Erkennen und »Erfühlen« in ihrem unmittelbaren Bereich.«<sup>1</sup>

Die Polizei befaßt sich also durchaus mit dem Individuum, aber, wie ich oben bereits sagte, gleichsam mit dem Individuum als Vollstrecker der sozialen Ordnung oder als deren potentieller Störer. Alle seine Handlungen werden gewissermaßen auf ihren Ordnungswert für das von der Polizei zu schützende soziale System beobachtet und wahrgenommen, und dies unterscheidet die polizeiliche Sicht von der justiziellen. Man könnte hier einwenden, daß auch die Justiz prinzipiell keine andere Perspektive einnimmt, insofern sie ebenfalls den Beschuldigten und Angeklagten als Störer der sozialen Ordnung behandelt und sich dabei, im Gegensatz zur Polizei, lediglich auf einen Ausschnitt der sozialen Realität, nämlich die im Strafgesetz normierten Tatbestände, beschränkt. Der Unterschied zwischen polizeilicher und justizieller Erkenntnisperspektive in bezug auf sozial abweichendes Verhalten bestünde dann lediglich in der unterschiedlichen Reichweite des jeweils wahrgenommenen sozialen Feldes.

Dies entspricht aber nicht der heutigen Struktur des materiellen wie des formellen Strafrechts. Von sozialwissenschaftlich aufgeklärten Juristen ist zwar seit langem darauf hingewiesen worden, daß die Strafjustiz einen zu engen Ausschnitt der gesellschaftlichen Wirklichkeit wahrnimmt, indem sie die sozialen Bedingtheiten einer strafbaren Handlung und der Biographie eines Täters weitgehend aus dem Verfahrensgeschehen ausklammert. Im Lichte dieser Kritik ist die Polizei sozialwissenschaftlich aufgeklärter als die Justiz, weil sie an gesellschaftlichen Strukturdaten interessiert ist. Aber eine derartige Annahme würde übersehen, daß sich Polizei und Justiz nicht lediglich graduell im Hinblick auf die Reichweite des wahrgenommenen sozialen Feldes voneinander unterscheiden, sondern in prinzipiell unterschiedlicher Weise soziale Konflikte verarbeiten.

Die Wahrheit, die gem. § 244 Abs. 2 StPO das Ziel des Strafverfahrens ist, ist nicht die sozialwissenschaftliche Wahrheit über die gesellschaftlichen Ursachen eines im Prozeß abzuhandelnden abweichenden Verhaltens; diese Wahrheit könnte nur durch die Analyse sozialer Strukturen und ihrer Interdependenzen mit individuellen Handlungen gewonnen werden, welche einen unabgeschlossenen Prozeß wissenschaftlicher Theoriebildung voraussetzt. Ein Verfahren, das auf eine Entscheidung über das Lebensschicksal von Individuen zielt, kann das nicht leisten. Und ebensowenig wie der Strafprozeß auf sozialwissenschaftliche Wahrheit gerichtet ist,

<sup>1</sup> H. Herold: Gesellschaftlicher Wandel – Chance der Polizei?, in H. Schäfer (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11. Hamburg 1973, S. 13 ff.

<sup>2</sup> A. Stümper: Probleme der polizeilichen Führung in unserer Zeit, in: Die Polizei 1975, S. 365 ff., hier S. 368.

ist er an historischer Wahrheit im Sinne der Geschichtswissenschaft interessiert, weil dies das Strafverfahren – obwohl es ja einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt zur Aufklärung bringen soll – gleichfalls mit dem Problem der Unabgeschlossenheit wissenschaftlicher Wahrheit konfrontieren und es vor allen Dingen zwingen würde, die Wirksamkeit überindividueller Kräfte und gesellschaftlicher Zusammenhänge in den Mittelpunkt der Aufklärungsarbeit der Verfahrensbeteiligten zu stellen. Das Strafverfahren als auf Sanktionen gegen Personen gerichteter entscheidungsorientierter Prozeß funktioniert überhaupt nur, weil in ihm die Erkenntniskriterien radikal an dem – sozialwissenschaftlich äußerst fragwürdigen – Prinzip orientiert sind, die Straftat nicht als Erscheinungsform eines strukturell bedingten sozialen Konflikts zu interpretieren, sondern als individuell zurechenbares persönliches Versagen des Täters. Dahinter steht die – ebenfalls höchst zweifelhafte – Konzeption, daß alles soziale Geschehen nichts anderes sei als die Summe individuell verursachter und verantwortbarer Handlungen. Hier wird in einer naiven Version gewissermaßen die Utopie, daß der Mensch das Subjekt seiner Geschichte sei, beim Wort genommen und verfahrensmäßig in kleine Münze gewechselt. Das Schuldprinzip verlangt, »daß die Straftat von einer Störung der sozialen Ordnung zur Missetat hochstilisiert wird und der verurteilte Täter in jedem Fall als eine freie, auf Selbstverantwortung angelegte Person erscheint«<sup>3</sup>. Das justizielle Verfahren transformiert ein soziales Problem in einen dialogfähigen Dissens über die Frage, ob ein abgeschlossener Sachverhalt als »Tat« des Beschuldigten qualifiziert werden kann und ob seine Schuld ausnahmsweise wegen pathologischer Abweichungen vom individuellen »Normalmaß« ausgeschlossen ist.

### III. Die polizeiliche »Utopie« einer gegen das Subjekt abgeschirmten Ordnung

Um die Verschiedenheit dieser Erkenntnisperspektive von der polizeilichen deutlich zu machen, können wir auf die in der sozialwissenschaftlichen Theorie vorgenommene Unterscheidung zwischen Systemintegration und Sozialintegration zurückgreifen<sup>4</sup>. Es handelt sich um die Unterscheidung zwischen zwei Integrationsmodi, durch die sich soziale Systeme reproduzieren: zum einen durch interessen- und normgeleitetes Handeln der Individuen, sowie andererseits durch die Wirksamkeit funktionaler Gesetzmäßigkeiten, die überindividuell, »hinter dem Rücken der Menschen« die funktionalen Notwendigkeiten einer sozialen Ordnung vollstrecken. Wir sprechen von gesellschaftlicher Normalität, wenn die »befolgten Regeln und subjektlos sich durchsetzende Regelmäßigkeiten« miteinander harmonisieren, d. h. die Menschen so handeln, daß die Gesetzmäßigkeiten der Ordnung funktionieren<sup>5</sup>. Beide Integrationsmodi sind jedenfalls in Marktgesellschaften untrennbar miteinander verschränkt und stehen gleichzeitig potentiell in Widerspruch miteinander: Die ökonomischen Gesetze des Marktes verlangen eine weitgehende Abkoppelung ihrer Wirksamkeit von bedürfnis- und normorientierten Interventionen der Subjekte, und daher gehört die Existenz einer depolitisierten, autonom sich selbst reproduzierenden Marktsphäre heute wieder zu den Idealen der ökonomischen Wissenschaft, wie sie

<sup>3</sup> D. Krauß: Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag. Göttingen 1975, S. 411 ff., hier S. 425.

<sup>4</sup> C. Offe: »Unregierbarkeit«. Zur Renaissance konservativer Krisentheorien, in: Stichworte zur »Geistigen Situation der Zeit«. Herausgegeben von Jürgen Habermas. 1. Band: Nation und Republik. Frankfurt/M. 1979, S. 294 ff., hier S. 313 ff.

<sup>5</sup> C. Offe, a. a. O., S. 313.

von den Vätern der bürgerlichen Ökonomie im 18. und 19. Jahrhundert proklamiert wurden. Eine vollständige Isolierung der Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Marktökonomie von den Bedürfnissen und subjektiven Handlungsmotiven der Individuen ist indessen nach den eigenen Voraussetzungen dieser Ökonomie unmöglich, weil in der dominierenden Form der Lohnarbeit die Subjektivität des Individuums und die Objektivität der Gesetzmäßigkeiten der Kapitalverwertung unlösbar miteinander verbunden sind. Die Arbeitskraft ist zwar Ware, die den Gesetzen der Ökonomie unterliegt wie jede andere Ware auch, zugleich aber ist sie als lebendige Arbeitskraft Teil des Subjekts. In ihrer Verwertung unterliegt sie zugleich auch den Bedürfnissen, Wünschen, Interessen und den Vorstellungen vom »guten Leben« des Individuums. Die Gesetzmäßigkeiten der Marktökonomie brechen sich also an den Handlungsmotiven der Subjekte, die einerseits als Disziplin, Arbeitsamkeit, Pünktlichkeit, kurz: als Arbeitstugenden notwendig für die Exekution des kapitalistischen Wertgesetzes, zugleich aber auch potentielle Störfaktoren sind, wenn Vorstellungen von einem guten Leben jenseits des vom Kapital zugestandenen Konsumniveaus der Massen in sie eingehen. Diese Widersprüchlichkeit erklärt im übrigen auch, warum die öffentlich-kommunikativen Rechte der politischen Willensbildung, mittels deren Normen kollektiven Handelns entwickelt und den Gesetzmäßigkeiten der Systemintegration entgegengesetzt werden, in allen bürgerlichen Verfassungen ein stets gefährdetes Dasein führen.

Auf der Grundlage dieser analytischen Unterscheidung zwischen System- und Sozialintegration lassen sich die unterschiedlichen Funktionen, Erkenntnisperspektiven und Wahrheitskriterien von Polizei und Justiz genauer bestimmen. Die Polizei ist als Garant der sozialen Ordnung und des Funktionierens ihrer Gesetzmäßigkeiten an dem »Ideal« einer subjektlosen Ordnung orientiert, die so weit wie möglich gegen die Sphäre subjektiver Motive abzugrenzen und gegen deren Übergriffe zu immunisieren ist. Da sich nun aber diese Ordnung notwendigerweise über bewußte und normgeleitete Handlungen der Individuen vermittelt und durchsetzt, bleibt dies eine polizeiliche Utopie, die aber insofern doch wirksam bleibt, als das Subjekt lediglich als potentieller Störer wahrgenommen wird. Es liegt nur in der Logik dieser durch die Verkoppelung von System- und Sozialintegration notwendigerweise dementierten Utopie, daß sich das polizeiliche Interesse darauf richtet, »Augen, Ohren, Herz und Hände möglichst weit vorne zu haben« und ihr »Wissen um die Menschen, von ihrem Leben und Denken, das heißt dem Erkennen und »Erfühlen« in ihrem unmittelbaren Bereich« ständig zu erweitern. Je weiter man in die moralische Eigensphäre der Subjekte vordringt, in der die handlungsleitenden Normen und Motive herausgebildet werden, desto zuverlässiger glaubt man Isolierungsstrategien entwickeln und durchsetzen zu können, durch die die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Funktionsimperative zuverlässig gegen die Unberechenbarkeit der Subjekte abgeschirmt werden kann.

Das Subjekt ist also in polizeilicher Sicht Funktionsträger der zu bewahrenden sozialen Ordnung, und wenn es das polizeiliche Bild eines idealen Bürgers gibt, so ist es das desjenigen, der stets so *handelt*, daß die Ordnung *funktioniert*. Aber solange die liberal-demokratischen Verfassungen in ihrem ideologischen Fundament an der Gestalt des autonomen, d. h. sich selbst die Gesetze seines Handelns gebenden Subjekts festhalten und in den Grundrechtskatalogen hierfür auch gewisse institutionelle Sicherungen vorgesehen haben, ist die Gefahr, die nach dem berühmten Wort eines Politikers vom Menschen ausgeht, ein beständiges und konstitutionelles Merkmal dieser Ordnung. Das bürgerliche Subjekt-Ideal ist von Anbeginn jener Zwitter gewesen, der aus dem nur sich selbst und seinen Gesetzen folgenden Genie und gleichzeitig dem angepaßten Ordnungsfunktionär bestand. Und wenn man den

Äußerungen des BKA-Präsidenten Herold glauben darf, so leidet niemand stärker an diesem Zwiespalt als die Polizei.

Die Strafjustiz hat es selbstverständlich ebenfalls mit Störungen der gesellschaftlichen Ordnung zu tun, aber sie hat einen von der Polizei sehr verschiedenen Zugang zu ihrer Bearbeitung und damit auch zur Wahrnehmung dieser Erscheinung. Ihr »Ideal« ist gewissermaßen die Herstellung eines gesellschaftlichen Zusammenhanges und seiner Ordnung durch bewußte, autonome, verantwortliche und in ihren Folgen den Individuen voll zurechenbare Handlungen der Subjekte, durch welche die objektiven Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Lebens vollständig der Kontrolle handelnder Subjekte unterworfen sind. Auch dies ist natürlich eine Utopie, aber auch hier hat die Utopie praktische Konsequenzen. Nach den Prinzipien des Schuldstrafrechts ist der Straftäter nicht Ordnungsstörer, sondern Missetäter, nicht die Folgen seines Tuns für das Funktionieren der gesellschaftlichen Ordnung sind der Grund für die strafgerichtliche Sanktion, sondern die Schuld, die er auf sich geladen hat, weil er sein Gewissen nicht ausreichend angespannt hat – noch in der Sanktion wird er als eigenwertige, autonome Person anerkannt. Die Justiz schirmt sich damit gegen die Wahrnehmung der vom Subjekt nicht beherrschbaren Gesetzmäßigkeiten der sozialen Ordnung ab, denn täte sie es nicht, würde die Prämisse des Strafens – das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit und der Schuld – unweigerlich entfallen. Natürlich gibt es vielfache Einschränkungen dieses justiziellen »Ideals«; z. B. werden durchaus die Folgen einer Tat bei der Strafzumessung berücksichtigt, ebenso die soziale Situation und die Zwänge, unter denen die Täter gehandelt hat; das Institut der Sicherungsverwahrung und der vorbeugenden Untersuchungshaft (§ 112a StPO) sind weitere Beispiele für das Eindringen ordnungssichernd-polizeilicher Elemente in den Strafprozeß. Strukturbestimmend ist indessen der rückwärtsgewandte Blick auf einen abgeschlossenen Sachverhalt, der aus seinem für die Zukunft bedeutsamen sozialen Wirkungszusammenhang als »Tat« isoliert und dem Individuum nicht als Funktionär einer überindividuellen Ordnung, sondern als autonomem Subjekt zugerechnet wird.

Diese Stilisierung der sozialen Realität erklärt, daß nach dem herkömmlichen, augenblicklich in Auflösung befindlichen Strafprozeß die Rechte des Beschuldigten im Zentrum der normativen Regelung stehen. Die im Strafprozeß aufzuklärende Wahrheit ist nicht die sozialwissenschaftliche oder die historische Wahrheit im Sinne der Wissenschaft. Aber sie ist auch nicht die polizeiliche Wahrheit im Sinne der Aufklärung des im Subjekt enthaltenen Gefahrenpotentials, dessen Quellen bis in die Schichten des Unbewußten des Individuums zurückreichen und das daher auch nicht Grenze, sondern im Gegenteil Gegenstand des polizeilichen Erkenntnisinteresses ist. Die verfeinerten Datentechniken der Polizei, die heute bereits ganz selbstverständlich psychologische Profile potentieller Störer verarbeiten, belegen empirisch die gegenwärtige Tendenz, das Individuum als Gefahrenquelle für die soziale Ordnung zu betrachten und die polizeilichen Erkenntnis- und Handlungsinstrumente daran auszurichten.

Die strafprozessuale Wahrheit dagegen ist trotz der Einschränkungen, die hier vorzunehmen sind und auf die ich sogleich zu sprechen komme, eine personale Wahrheit, und zwar in einem doppelten Sinne: Die Wahrheit, die der Richter durch sein Urteil – früher nannte man dies bezeichnenderweise ein „Erkenntnis“ – ausspricht, ist lediglich seine subjektive Gewißheit<sup>6</sup>, die er nach bestem Wissen und Gewissen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewinnt. Sie ist also methodisch höchst anfechtbar. Sie ist aber auch insofern „reduziert“, als sie auf der Anerkennung

6 Vgl. hierzu D. Krauß: Das Prinzip der materiellen Wahrheit . . . , a. a. O., S. 425.

des Beschuldigten und Angeklagten als moralischem Subjekt mit unveräußerlichen subjektiven Rechten beruht. Wenn beispielsweise § 136a StPO die Anwendung von Gewalt und List und die Ausnutzung der Übermüdung des befragten Beschuldigten bei den Ermittlungen verbietet, so bedeutet dies eine Beschränkung der Mittel, die »objektive« Wahrheit herauszufinden. Aber nach den Vorstellungen der liberalen Vorkämpfer für ein »richtiges« Strafverfahren konnte man nicht zum einen den Angeklagten, sei er nun Täter oder nicht, als sittlich autonome Persönlichkeit ansehen, der, wenn er schuldig war, die volle Verantwortung für seine Tat zu tragen hatte, und zum anderen ihm im Prozeß jede Subjektqualität absprechen, indem man ihn – z. B. in der Folter – zum bloßen Mittel der Wahrheitsfindung degradier- te.

Auch das Recht des Beschuldigten zu schweigen, sich einen Verteidiger zu wählen, Beweismittel der Anklage zu prüfen und eigene Beweise vorzulegen, sind nicht nur prozedurale Vorkehrungen, um ein möglichst »richtiges« Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung zu gewährleisten, sondern unausgesprochen zugleich auch Konkretisierungen des Prinzips, daß die »Tat« im strafprozessualen Sinne ihren ausschließlichen Urheber im Subjekt hat und daher auch das Subjekt in seinem personalen Eigenwert sich dafür verantworten und hierfür die verfahrensmäßigen Instrumente zur Verfügung haben muß. Andernfalls wäre es nicht verständlich, warum unser geltendes Strafprozeßrecht bewußt vorhandene Erkenntnisquellen verstopft: Das Verbot des »Lügendetektors« oder die Aussageverweigerungsrechte der Ärzte, Anwälte, Pfarrer, der Verwandten des Beschuldigten, das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO beschränken absichtsvoll den Wahrheitsfindungsprozeß zugunsten der Integrität einer persönlichen Eigensphäre des Individuums, dem dadurch eine legitime Existenz jenseits der Objektivität gesellschaftlicher Funktionsgesetze zugesprochen wird.

Es ist nun nicht zu übersehen, daß in den letzten Jahren zunehmend polizeiliche Ordnungsprinzipien in die Interpretation und Handhabung des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts der Bundesrepublik eingedrungen sind. Bezeichnend ist bereits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der das Strafprozeßrecht nicht mehr, wie im traditionellen rechtsstaatlichen Verständnis, die „schützenden Formen“ zur Bewahrung der Integrität des Beschuldigten gegenüber dem staatlichen Sanktionsapparat enthält und hierin seine *raison d'être* findet<sup>7</sup>, sondern der »Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege« dient<sup>8</sup>. Damit wird den Verfahrensrechten des Beschuldigten ihre Unbedingtheit genommen und ihnen ein Status zugewiesen, demzufolge sie nur soweit gewährleistet sind, wie sie mit dem Ordnungsziel einer effizienten Strafverfolgung harmonisieren. Nicht zufällig wurde vom Bundesjustizminister von einem »dysfunktionalen Gebrauch« der strafprozessualen Rechte durch Angeklagte und Verteidiger in den sog. Terroristenprozessen gesprochen<sup>9</sup>: Ein »dysfunktionaler Gebrauch« oder, was dasselbe ist, ein Mißbrauch, ist das Gegenteil eines funktionalen Gebrauchs, und von dem kann man nur sprechen, wenn man davon ausgeht, daß diese Beschuldigten- und Verteidigungsrechte Funktionen in einem übergeordneten Ordnungszusammenhang haben.

Die seit 1974 vorgenommenen Novellierungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts sind sämtlich als Maßnahmen eines Konzeptes der öffentlichen

<sup>7</sup> Vgl. hierzu I. Müller: Rechtsstaat und Strafprozeß. Frankfurt/M. 1980.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 33/367 ff., 383; 38/105 ff., 115 f.; 39/156 ff., 163; E. Riehl: Funktionstüchtige Strafrechtspflege contra strafprozessuale Garantien, in: KJ 1980, S. 316 ff.

<sup>9</sup> H.-J. Vogel: Strafverfahrensrecht und Terrorismus – eine Bilanz, in: NJW 1978, S. 1217 ff., hier S. 1223.

Sicherheit und Ordnung verstanden und durchgesetzt worden, d. h. als Maßnahmen, die nicht in erster Linie den Modus der strafprozessualen Wahrheitsfindung in bezug auf zurückliegende, abgeschlossene Sachverhalte veränderten, sondern zukunftsgerichtet die soziale Kontrolle eines möglichen Verhaltens verschärfen. Die Fälle liegen auf der Hand: Das Kontaktsperregesetz, das Verbot der Mehrfachverteidigung und der Verteidigung mehrerer Angeklagter in einem oder in verwandten Verfahren, die Kontrolle des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigten und Verteidiger in Verfahren, in denen das Delikt des § 129a StGB angeklagt ist, die polizeilichen Kontrollmöglichkeiten auch gegenüber Unverdächtigen gem. § 111 StPO etc. – all diese Vorschriften behielten durchaus ihren Sinn, wenn es keinen Beschuldigten bzw. Angeklagten i. S. des Strafprozessrechts gäbe, denn sie nehmen, wenn überhaupt, auf den »Verdacht einer strafbaren Handlung« und die strafprozessuale Zielsetzung, die »Tat« aufzuklären und den schuldigen Täter zur Verantwortung zu ziehen, allenfalls im Sinne einer Anknüpfungstatsache Bezug. Und schließlich – um auch dies kurz zu erwähnen – ist im Zuge der beschriebenen Entwicklung auch das materielle Strafrecht um einige »Tatbestände ohne Tat« erweitert worden. Zwar hat es auch bislang bereits einige Tatbestände gegeben, welche an sich straflose Vorbereitungshandlungen pönalisieren, aber erst die Einführung der §§ 88a und 130a StGB und die Ausweitung der Auslegung des § 129 StGB haben die in einem ersten Schub von 1951 bereits vollzogene Vorverlagerung des Strafrechts in den Bereich der geistigen Auseinandersetzung<sup>10</sup> in ihrer polizeilichen Dimension deutlich werden lassen: Die Diskussion von Gewalt liegt an sich im Vorfeld des vom Strafrecht bezweckten Rechtsgüterschutzes, weil sie kein konkretes Rechtsgut – Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum etc. – verletzt. Aber sie ist natürlich eine Gefahr im polizeilichen Sinne, weil hier Handlungsmotive sichtbar werden, welche von den Funktionsimperativen der sozialen Ordnung abweichen und als solche bereits eine Störung darstellen. Man kann derartige geistige Auseinandersetzungen überhaupt nur in den Bereich des Strafrechts einbeziehen, wenn man, mangels der Verletzung oder konkreten Bedrohung identifizierbarer Rechtsgüter, die soziale Ordnung als solche als verletzt ansieht und im Sinne der oben beschriebenen polizeilichen Utopie deren Funktionsgesetze gegen subjektive Handlungsmotive zu immunisieren trachtet. Wenn in einem Zeitungsbericht über die Jahrestagung des »Bundes Freiheit der Wissenschaft«, dessen Hauptbeschäftigung in der teils denunziatorischen, teils larmoyanten Klage über die »geistige Unterwanderung« der bundesrepublikanischen Universitäten zu bestehen scheint, der Berichterstatter in voller Unschuld und ohne die Benutzung von Anführungszeichen mitteilt, daß zehn Prozent der Professoren »durch Angriffe in Druckschriften gestört worden (sind)«<sup>11</sup>, dann zeigt sich darin, daß das polizeiliche Denken durchaus nicht auf die Polizei selbst beschränkt ist.

#### IV. Zusammenhänge und Personen

Wenn wir zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurückkehren, so wird deutlich, daß die Einschaltung der Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft in die strafprozessualen Ermittlungen zu einer für das Schicksal des Beschuldigten folgenreichen Verzerrung der Ermittlungsperspektive führen kann und in den oben

<sup>10</sup> Vgl. hierzu H. Copic: Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art. Tübingen 1967; A. v. Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Frankfurt/M. 1978; S. Cobler: Die Gefahr geht vom Menschen aus. Der vorverlegte Staatsschutz. 2. Aufl. Berlin 1978.

<sup>11</sup> FAZ v. 24. 11. 1980, S. 5.

mitgeteilten Beispielen auch geführt hat. Die Justizorgane müssen dem Beschuldigten als Subjekt gerecht werden, die Polizei ist dem Funktionieren der Ordnung als einem überindividuellen Wirkungszusammenhang verpflichtet. Immer widerwilliger ordnet sie sich den justiziellen Zielen unter, die aus ihrer Sicht nur als beschränkt verstanden werden können. Bereits 1972 forderte daher BKA-Präsident Herold, daß sich die Polizei »vom gewaltunterworfenen Objekt bloßer Vollstreckung zum Subjekt gesellschaftlicher Veränderungen, zu einem Beratungs- und Konsultationsorgan für Politik und Gesetzgebung wandeln (muß) . . . Das Recht der Polizei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erhalten, schließt die Befugnis ein, sie mit zu gestalten«<sup>12</sup>, und ein Jahr später forderte die Polizei als eine »gleichsam gesellschafts-sanitäre Einrichtung«<sup>13</sup>.

Für das Strafverfahren bedeutet dies zunächst, daß sich die Polizei nicht länger damit begnügen kann, im Zusammenhang mit der Aufklärung von Straftaten gewonnenes Wissen ihrer andersgearteten Zielsetzung dienstbar zu machen. Dies ist seit jeher geschehen und daher nicht weiter bemerkenswert. Auf einer zweiten Stufe treten dann die Ermittlungsperspektiven bereits auseinander: Die Polizei empfindet die Beschränkung des justiziellen Erkenntnisinteresses auf »Taten« im Sinne von konkreten Rechtsgüterverletzungen als zu eng, weil ihr dadurch operatives Fahndungswissen, d. h. zukunftsgerichtete Informationen, entgehen. »Die Polizei . . . sieht . . . wegen des Sicherheitsbedürfnisses, wie natürlich auch die Nachrichtendienste, weitergehende Aufgaben als die der Strafverfolgung. Sie fühlt sich zur gleichermaßen möglichst breit angelegten wie intensiv betriebenen Aufklärung hingezogen, weil sie weiß, daß z. B. bei geheimdienstlichen Aktivitäten oder konspirativen Zusammenschlüssen nur bis in die letzten Verästelungen reichende Untersuchungen das für die Abwehr weiterer Gefahren notwendige umfassende Wissen hervorbringen«<sup>14</sup>.

In eine wirkliche Kollision geraten diese beiden Erkenntnisinteressen in Fällen, in denen die Polizei bzw. die Nachrichtendienste aus Gründen fortdauernder Informationsgewinnung bei konkreten strafbaren Handlungen nicht zugreifen bzw. die Justizorgane informieren oder möglicherweise sogar durch ihre Vertrauensleute selbst in strafbare Handlungen verwickelt sind. Die »Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammenarbeitsrichtlinien)« in der bekannten letzten Fassung vom 23. Juli 1973<sup>15</sup> sollen eine derartige Kollision unter Wahrung des Legalitätsprinzips der Justizbehörden und der Opportunitätsgesichtspunkte vor allem der Nachrichtendienste vermeiden. Hierauf will ich hier nicht weiter eingehen.

Verhängnisvoll für einen Beschuldigten können derartige Kollisionen aber dann werden, wenn die Justiz ermittelt und u. U. auch Zwangsmaßnahmen gegen ihn verhängt – vor allem ihn in Untersuchungshaft nimmt –, und die Nachrichtendienste vorhandenes, entlastendes Wissen nicht preisgeben, weil dies ihr Interesse an der Erhaltung von Informationsquellen und von zukünftigem Wissen verletzt. Dies ist der Fall, wenn Informanten der Nachrichtendienste nicht als Zeugen freigegeben

12 H. Herold: Gesellschaftlicher Wandel – Chance der Polizei?, in: Die Polizei 1972, S. 133 ff., hier S. 133. (Es handelt sich hierbei um die gekürzte Fassung eines in der Polizeiakademie Hiltrup gehaltenen Vortrages, der in einer erweiterten Version als Aufsatz an der in FN 1 genannten Stelle erschienen ist).

13 H. Herold: Gesellschaftlicher Wandel . . . (FN 1), S. 13 ff.

14 G. Scheicher: Die Polizei zwischen Verfassungsschutz und Strafprozessordnung, Vortrag 1975, abgedr. in »Die Republik« (hrsg. v. U. Nettelbeck), Nr. 10–15, S. 138 ff., hier S. 155/156.

15 Nachgedruckt in der Frankfurter Rundschau v. 7. Nov. 1979, S. 5.

werden; dies ist als Problem aus den anfangs erwähnten Strafverfahren (Lorenz-v. Drenkmann, Schmücker, Proll) hinlänglich bekannt, so daß ich hierzu auch nichts weiter ausführen will. Wenn das Gericht weiß, daß es noch mögliche Zeugen aus dem Bereich der Nachrichtendienste gibt, die es indessen nicht zum Erscheinen und zur Aussage zwingen kann, so kann es immerhin diesen Mangel der Sachverhaltsaufklärung, wie es das Prinzip »in dubio pro reo« vorsieht, zu Gunsten des Angeklagten ausschlagen lassen. So ist das Gericht im Lorenz-v. Drenkmann-Prozeß verfahren.

Häufig ist allerdings weder dem Gericht noch den Verteidigern bekannt, daß es mögliche Zeugen aus dem Bereich der Nachrichtendienste gibt, und dann wird der Angeklagte durch deren Untätigkeit zum Opfer ihrer von der strafprozessualen Wahrheitsfindung abweichenden Interessenlage. Ganz konkret und grausam bestätigt sich dann der berühmte Satz Talleyrands, daß Intervention etwa dasselbe bedeute wie Nicht-Intervention. Aus den – allerdings von ihnen selbst nicht veröffentlichten – Ausführungen führender Polizeibeamter muß man allerdings die Folgerung ableiten, daß die Polizei – hier ist die Exekutivpolizei gemeint – durchaus auch aktiv die strafprozessualen Ermittlungen von ihrer Interessenlage her strukturiert, ohne daß dies den Justizorganen oder dem Beschuldigten und seinem Verteidiger deutlich werden kann. So heißt es in dem bereits zitierten Vortrag eines leitenden Kriminalbeamten im Bundesinnenministerium (damals noch beim BKA), daß »es der Sache (dient), wenn die von den Vorfeldbehörden vorgelegten, den Sachverhalt darstellenden sogenannten Eingangsberichte schon von den Verfassern auf Gerichtsverwertbarkeit, u. a. mit der Konsequenz der Zeugenbenennung oder der Vorlage von Materialien, überprüft sind. Das spätere Auswechseln gegen verbesserte Darstellungen ist häufig problematisch, ganz besonders aber dann, wenn auf Grund der Ursprungsfassung richterliche Handlungen vorgenommen worden sind oder der Verteidiger Akteneinsicht erhalten hat«<sup>16</sup>.

Dies liest sich übrigens wie eine unfreiwillige Kommentierung der BKA-Praxis im Proll-Verfahren, denn dort wurden die Ermittlungsmaterialien in der Tat so aufbereitet, daß die Akten einen von der Wirklichkeit abweichenden Sachverhalt enthielten, und erst die ungeschickte Art und Weise, wie diese manipulierte Fassung dann später korrigiert wurde – die Aussage des Verfassungsschutzbeamten wurde für die Sachakte freigegeben –, machte es der Verteidigung möglich, diese Sachverhaltsverfälschung zu entdecken. Man mußte hier sogar vermuten, daß das BKA die Generalbundesanwaltschaft und den zuständigen Ermittlungsrichter beim BGH in diesen Vorgang mit einbezog, denn der erste Haftbefehl gegen Astrid Proll enthielt Tatsachenangaben, die der Richter nach dem Aktenstand erst sechs Monate später hätte wissen können, nämlich erst, nachdem die Aussage des Verfassungsschutzbeamten zu den Ermittlungsakten gegeben wurde.

Man mag die zitierte Äußerung eines hohen Sicherheitsbeamten aus einer durchaus berechtigten und angebrachten moralischen Sicht als Zynismus empfinden, aber es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß der Autor dies gar nicht zynisch gemeint hat. Vielmehr hat er lediglich die praktischen Konsequenzen daraus gezogen, daß das Individuum aus polizeilicher Sicht ein gleichsam anonymes Element der zu schützenden Ordnung ist und es ihr nicht um Personen, sondern um »personelle Zusammenhänge, die logistischen Verhältnisse und letztlich auch die Planungen gewalttätig agierender Zusammenschlüsse oder von Vereinigungen, die andersartig strafbar gegen den Staat und seine Bürger vorgehen«<sup>17</sup>, geht. Bereits aus der Sprache

<sup>16</sup> G. Scheicher, a. a. O., S. 164.

<sup>17</sup> G. Scheicher, a. a. O., S. 156.

geht hervor, daß polizeiliche Erkenntnis nicht auf Subjekte, sondern auf »Zusammenhänge« und »Strukturdaten« gerichtet ist.

Handelt dieses Zitat von bewußter Verzerrung und Verfälschung des strafprozessual relevanten Materials, so ist als eine nicht minder gefährliche Version der Dominanz polizeilicher Erkenntnisinteressen und Wahrheitskriterien über die justiziellen der Fall einer gleichsam unbewußten und naturwüchsigen Korruption der strafprozessualen Ermittlung durch die polizeiliche Ermittlungsperspektive zu unterscheiden. Dieser Fall erklärt den rätselhaften Verlauf der Ermittlungen im Proll-Verfahren, von dem ich eingangs berichtete. Die damaligen Ermittlungen lassen sich nämlich umstandslos in zwei Gruppen aufteilen: Die Untersuchungen zu den Personal- und Kfz-Papieren, die unmittelbar nach dem Vorfall des 11. Februar 1971, z. T. noch in derselben Nacht durchgeführt wurden, dienten nicht der Identifizierung der »Täter« – deren Identität stand bereits in derselben Nacht bzw. zwei Tage später fest –, sondern der Erlangung von Informationen über personelle Zusammenhänge, Nachschubwege für Ausweise, Kraftfahrzeuge und die Bereitstellung von Wohnungen, Informationen also, die das zukunftsbezogene Wissen der Polizei vermehren sollten. Auch die kriminaltechnische Analyse der am »Tatort« gefundenen Hülsen und Geschosse wurde unmittelbar nach der Schießerei des 11. Februar 1971 vorgenommen, aber die Vernehmung des Zeugen, der ein Geschöß gefunden hatte, darüber, wo genau und unter welchen Umständen er es gefunden hatte, sowie die Anforderung des Spurensicherungsberichts der ermittelnden Kriminalbeamten durch das ermittlungsführende BKA geschah, wie berichtet, erst Monate später, obwohl für die Rekonstruktion der »Tat« und die darauf fußende Beantragung eines Haftbefehls bzw. für die Anfertigung einer Anklageschrift gerade diese Umstände von entscheidender Bedeutung sind. Auch bei der Hülsen- und Geschößanalyse ging es also darum, Zusammenhänge mit anderswo sichergestellten Waffen, ihrer Herkunft und Beschaffungswege sowie Verbindungen mit anderen Vorfällen des Schußwaffengebrauchs herzustellen, um operatives Kontrollwissen für die Polizei zu beschaffen.

Dagegen wurden alle tatbezogenen, d. h. auf ein strafprozessuales Verfahren und die Erfüllung seiner Wahrheitskriterien gerichteten Ermittlungen entweder überhaupt nicht oder mit erheblicher Verspätung vorgenommen. Obwohl es nach den – unrichtigen, wie sich später herausstellte – Berichten der in die Schießerei verwickelten Beamten immerhin um zwei versuchte Morde ging, bestand ein bemerkenswert geringes Interesse daran, für eine Strafverfolgung relevantes Wissen zu produzieren, sofern es nicht mindestens auch zugleich aus polizeilicher Sicht von operativer Bedeutung war. Abgesehen von der bewußten Verheimlichung der Existenz zweier Verfassungsschutzbeamten, die unmittelbare Zeugen des Geschehens waren, und der daraus resultierenden Verfälschung des Sachverhalts in den späteren Ermittlungsakten kann man davon ausgehen, daß die Vernachlässigung der Tataufklärung zugunsten der Produktion operativen Fahndungswissens durchaus unbewußt geschah. Hier kollidierten die Interessen an justiziellem Tat- und Täterwissen mit denen an polizeilichem Ordnungswissen mit dem Ergebnis der Priorität der letzteren vor den ersten.

Für einen Beschuldigten können daraus schwerwiegende Folgen resultieren. Ihm drohen zwei Gefahren: Einmal können unvollständige oder gänzlich unterbliebene Ermittlungen Beweismittel zunichte machen, die seiner Entlastung dienen; zum anderen können die von der Polizei für ihre Ermittlungsinteressen gewonnenen Erkenntnisse, für die die minutiöse Rekonstruktion der »Tat« gegenüber der Erlangung von Kenntnissen über personelle Zusammenhänge, Nachschubwege, Vertriebsformen und -kanäle etc. von untergeordneter Bedeutung sind, von den

Justizorganen als »Justizwissen« mißverstanden und als »Aufklärung des Sachverhalts« und der »Tat« akzeptiert werden, zumal wenn sich Richter und Staatsanwälte selbst gewissermaßen polizeilich als Vollstrecker staatlicher Sicherheits- und Ordnungskonzepte definieren. Zu diesen beiden Gefahren jeweils einige Erläuterungen.

Zum ersten Punkt genügt es, Selbstverständliches nochmals zu betonen: Karl Peters hat in seiner Untersuchung über Fehlerquellen im Strafprozeß die jedem Verteidiger geläufige Erfahrung wiederholt, daß zwar die Hauptverhandlung gewissermaßen der symbolische Höhepunkt des gesamten Strafverfahrens ist, in dem letztlich über das weitere Lebensschicksal des Angeklagten entschieden wird, daß aber die wichtigsten Entscheidungen im Ermittlungsverfahren fallen. »In der Hauptverhandlung wiederholt sich die im Ermittlungsverfahren durchgeführte Beweisführung. Das Gericht übt im wesentlichen eine Kontrollfunktion aus. Infolge der engen räumlichen und zeitlichen Bindung der Hauptverhandlung ist eine wirklich selbständige Untersuchung durchzuführen . . . Nicht immer gelingt es dem Gericht, den Fehlverlauf der Ermittlungen zu durchbrechen, und, wo dieser durchbrochen wird, kann es nur selten eine völlig neue, einwandfrei gesicherte Beweislage schaffen«<sup>18</sup>. Und es ist für einen Strafprozessualisten ebenfalls eine pure Selbstverständlichkeit, daß die Ermittlungen im Vorverfahren in einer schnell dem Tatgeschehen folgenden und jedes Detail des Hergangs aufnehmenden Tatrekonstruktion bestehen<sup>19</sup>.

#### V. Die »Umwidmung« von Informanten in Zeugen

Die zweite Gefahr, die dem Beschuldigten aus der Überwucherung der strafprozessualen Tatabklärung mit polizeilichen Erkenntnisinteressen droht, ist weniger greifbar. Im hier geschilderten Fall Proll hatte der Verfassungsschutzbeamte, der unmittelbar die Personenkontrolle und die im Anschluß daran stattfindende Schießerei miterlebte und beobachtete, noch am selben Abend einen Bericht für seine Dienststelle geschrieben, in dem er in groben Zügen den Hergang schilderte und dabei auf eine detaillierte Wiedergabe seiner Wahrnehmungen verzichtete. Dies war auch nicht notwendig, denn es stand fest – und er schrieb dies auch ausdrücklich in diesen Bericht herein –, daß er als Zeuge in einem etwaigen Strafverfahren nicht zur Verfügung stehen werde. Und für seine Dienststelle, die ja keine Strafverfolgungsbehörde mit strafprozessualen Ermittlungsinteressen ist, war diese allgemein gehaltene Schilderung auch völlig ausreichend. So hieß es in dem Bericht – um ein Beispiel zu geben – über den tatsächlich gar nicht stattgefundenen Schuß: »Sie sprang zur Seite und »machte von der Schußwaffe Gebrauch«. Für einen Kriminalisten ist dies eine ziemlich vage und fast wertlose Beschreibung, da er ja im Hinblick auf einen konkreten Tatvorwurf ermittelt, also Versuch des Mordes, Totschlags, Körperverletzung, Nötigung. Hierzu muß er wissen, wie die Person die Waffen gehalten hat, ob und gegebenenfalls wohin sie gezielt hat, wohin sie geguckt hat etc., d. h., er muß konkrete und sehr detaillierte Tatsachen erheben, die unter einen juristischen Tatbestand subsumierbar sind.

Der entscheidende Schritt der Korrumpierung der strafprozessualen Ermittlungen geschieht, wenn diese in bezug auf das konkrete Tatgeschehen sehr allgemein und vage gehaltenen Berichte aufgrund bestimmter Umstände den Status von strafpro-

<sup>18</sup> K. Peters: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Band. Karlsruhe 1972, S. 195.

<sup>19</sup> K. Peters, a. a. O., S. 196/197.

zessualen Sachverhaltsdarstellungen erhalten. Im hier berichteten Fall geschah das dadurch, daß der aktenführende Beamte des BKA, der Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und zugleich der andere Zeuge des Geschehens war, den Bericht des Verfassungsschutzbeamten wortwörtlich abschrieb und zu den Sachakten gab, wodurch sie zur Grundlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen und richterlicher Maßnahmen wurde. Aus der professionellen Sicht des Staatsanwalts und des Richters handelt es sich dann lediglich um einen etwas ungenauen Bericht, der durch weitere Befragungen – sei es im späteren Verlauf der Ermittlungen, sei es auch erst in der Hauptverhandlung – zu präzisieren ist. In Wirklichkeit aber sind diese »Ungenauigkeiten« nicht Folge und Ausdruck einer ungenauen Beobachtung oder Darstellung, sondern des Desinteresses an Präzision, weil es sowohl dem Verfassungsschutz wie der an operativem Wissen interessierten Polizei auf tatbezogene Details gar nicht ankommt. Die Beobachter und Berichterstatter sind, wenn sie ihre Wahrnehmungen mitteilen, nicht Zeugen, sondern Informanten: Sie berichten zunächst ihren Dienstvorgesetzten und strukturieren ihre Wahrnehmungen und deren Berichte nach deren Erkenntnisinteressen, und diese sind, wie ich bisher zu zeigen versucht habe, nicht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und personale Integrität des Beschuldigten orientierte Erkenntnisziele.

Unterstellt man die fortdauernde Wirksamkeit eines beruflichen und institutionellen Ethos der Justizorgane, so werden sie die ihnen als Sachverhaltsschilderungen vorgelegten Informationen als »Beweismittel« im Sinne des Strafverfahrens interpretieren und entsprechend verwerten, weil sie die Unterschiedlichkeit der Erkenntnisperspektiven und Wahrheitskriterien gar nicht wahrnehmen. Sie werden also die ihnen vorgelegten Informationen als unter den Imperativen und nach den Kriterien juristischer Wahrheitserforschung zustandegekommene Ermittlungsergebnisse ansehen, und wir sollten dabei nicht vergessen, daß es sich hierbei um von einem bestimmten Ethos getragene Imperative und Kriterien handelt.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Techniker operativer Wissensproduktion nicht den ethischen Anforderungen einer tat- und täterbezogenen Wahrheitsfindung genügen können. Nur folgt ihre »Wahrheitsfindung« anderen Prinzipien und Interessen, und solange dies verborgen bleibt, hängt es nur noch von Zufälligkeiten ab, ob dieses »Mißverständnis« zwischen Justiz und Polizei zu falschen Ergebnissen in der Hauptverhandlung führt.

Werden die für polizeiliche Zwecke gewonnenen Informationen zu den strafprozessualen Sachakten gegeben, dann wird in aller Regel der Informant als Zeuge geladen und vernommen. Rückwirkend wird damit sein Bericht eine erste Zeugenaussage, und er steht unter dem Zwang, im Interesse der Konsistenz der Aussage und der Glaubwürdigkeit seiner Person seine Aussage auf die Grundlage des Ausgangsberichts zu stellen. Es geht dann aus der Sicht des Gerichts und aus seiner eigenen Sicht nur noch um Präzisierungen, Konkretisierungen und die Ausfüllung von Lücken, die dem an sich bereits in Umrissen feststehenden Bild des Tatgeschehens die strafprozessual notwendige Schärfe geben. Und diese Lücken werden nach aller Erfahrung meistens in der Weise gefüllt, daß sie in das »Gesamtbild« passen. Fehlende Elemente im Ablauf des vor Gericht zu rekonstruierenden Geschehens sind dann bloße Ungenauigkeiten der ursprünglichen Aussage, Widersprüche sind nebensächliche Irrtümer, die angesichts des stimmigen Gesamtbildes ohne Bedeutung sind, die Verwechslung von Personen, für das personenzentrierte Strafverfahren ein elementarer Grund, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen anzuzweifeln, wird zu einem verständlichen Versehen, weil, wie es ein Staatsanwalt einmal ausdrückte, die falsch identifizierte Person ja »ein Durchschnittstyp« sei. In der Tat: Aus polizeilicher Perspektive kommt es auf die Individualität der Situation und der handelnden Person

nicht an, sondern auf typische und berechenbare Situationen und »Szenarios«, auf die sich das auf Gesetzmäßigkeiten des Sozialverhaltens spezialisierte Wissen und Handeln der Polizei einstellen kann. Personen mit bestimmten Merkmalen der Lebensführung fallen z. B. in das Raster potentieller Terroristen, die »von der Waffe Gebrauch machen«, wollen töten und sind daher Mörder, und diese »Gesetzmäßigkeiten« gehen meist durchaus unbewußt in die Rekonstruktion einer »Tat« vor Gericht ein und strukturieren dessen Wahrheitsfindung.

Hierin liegt u. a. die Problematik von Polizeizeugen, die sich besonders zuspitzt, wenn die Beamten einer Behörde wie dem BKA angehören, die sich darum bemüht, sich zum Subjekt gesellschaftspolitischer Ordnungspolitik zu emanzipieren.

Ein besonders drastischer Sonderfall dieses verdeckten Eindringens polizeilicher Wahrheit in die justizielle liegt vor, wenn die Polizei, wie in den Fällen Ruhland und Hochstein und vermutlich noch in anderen Verfahren geschehen, einem Informanten aus der »Szene« zusagt, er werde nicht als Zeuge vor Gericht aufzutreten haben. Häufig ist dies das entscheidende Motiv für den früheren Komplizen, sich zur Aussage bereit zu erklären. Im Falle Ruhland räumten die später vor Gericht vernommenen BKA-Beamten auch freimütig ein, daß es ihnen bei der Befragung Ruhlands in erster Linie weder um die Straftaten Ruhlands selbst ging – sie hielten ihn für einen »kleinen Fisch«, ohne allerdings zu unterlassen, ihm zu verstehen zu geben, daß man ihn natürlich auch durchaus als einen »großen Fisch« betrachten könne –, noch auch um zurückliegende Taten seiner Tatgenossen, sondern um die Aufhellung von Zusammenhängen, logistischen Strukturen, psychologischen Profilen der Mitglieder der kriminellen Vereinigung, um legale Stützpunkte und Verbindungen zu »Sympathisanten«, also um Vorfeldinformationen, die ihnen Erkenntnisse über Strategie und Taktik eines »Kriegsgegners« zu vermitteln versprochen. Später entschloß sich dann das BKA, Ruhland doch als Zeugen zur Verfügung zu stellen, und seine Aussagen gelangten zu den Ermittlungsakten der verschiedenen Strafverfahren.

Wie angesichts des geschilderten polizeilichen Informationsinteresses nicht anders zu erwarten, enthielten diese ersten umfangreichen Aussagen überwiegend zukunftsbezogenes Wissen über mögliche Aktionen der Gruppe und ihre verzweigten Verbindungen, während die Aussagen über vergangene Straftaten sehr global, ungenau, z. T. auch widersprüchlich waren, ohne daß die vernehmenden Beamten hier nachgehakt hätten, was sie als an der Sachverhaltsermittlung interessierte Kriminalisten selbstverständlich getan hätten. Dadurch, daß später diese Akte zu einem Teil der Ermittlungsakte, der Informant zum Zeugen umgewidmet wurde, wurde die Fiktion aufgerichtet, es habe sich bei beiden von Anfang an um strafprozessuales Beweismaterial gehandelt, das nach den Wahrheitsansprüchen der Justiz zustande gekommen sei. Es blieb jetzt nur noch die Aufgabe der Kriminalbeamten und Staatsanwälte, den für die Justiz erforderlichen Grad an Präzision durch vielfache Nachvernehmungen Ruhlands herzustellen und im Interesse der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Konsistenz der Gesamtaussage Widersprüche zu glätten und Irrtümer zu bereinigen, ohne das Gesamtbild, auf dem der Haftbefehl und die Anklage beruhten, in Frage zu stellen. Denn, um nochmals an die Ausführungen eines leitenden Polizeibeamten zu erinnern, »das spätere Auswechseln gegen verbesserte Darstellungen ist häufig problematisch, ganz besonders aber dann, wenn aufgrund der Ursprungsfassung richterliche Handlungen vorgenommen worden sind oder der Verteidiger Akteneinsicht erhalten hat«<sup>10</sup>.

Die ausfüllungsbedürftigen Lücken – so stellen sie sich der Polizei dar, die ja zunächst

<sup>10</sup> Vgl. FN 14, 16.

an einem »Gesamtbild« interessiert ist und daran ihr strategisches und taktisches Handeln orientiert – sind aber für die Justiz in der Regel hochwertige Sachverhaltselemente, die, so winzig sie erscheinen mögen, nicht selten entscheidend für die Rekonstruktion der Tat und das Lebensschicksal des Angeklagten sind. Es ist zuzugeben, daß das Strafgesetzbuch in den Vorschriften der §§ 129 und 129a sowie die Rechtsprechung zu diesen Straftatbeständen die nivellierende Perspektive der Polizei weitgehend übernommen haben, wenn es – wie z. B. im Falle Mahler – für die Feststellung der Täterschaft an einem konkreten Delikt genügt festzustellen, daß der Angeklagte der kriminellen Vereinigung angehörte und daß »die Vereinigung« diese Straftat begangen habe, um damit auch die Täterschaft des Angeklagten als feststehend anzusehen. Bisher waren wir es lediglich aus der Fahndungspraxis der Polizei gewohnt, daß die verschiedensten Personen relativ beliebig den unterschiedlichsten Straftaten zugeordnet wurden, ohne daß es so genau darauf ankam, die Tatverdächtigen als Individuen zu unterscheiden.

So hatte Ruhland eine Vielzahl von Namen ins Spiel gebracht, die er in den Gesprächen der Gruppe aufgeschnappt hatte, auch viele Kontaktpersonen gesehen, und in seinen Vernehmungen hatte es häufig Personenverwechslungen gegeben, auf die die Verteidiger in den verschiedenen Verfahren immer wieder hingewiesen hatten, um die Glaubwürdigkeit dieser vom Informanten zum Zeugen umgewidmeten Person in Zweifel zu ziehen. Bis auf wenige Ausnahmen blieben die Gerichte davon unbeeindruckt. Diese und viele andere Widersprüche waren in ihren Augen unwichtige Detailirrtümer, die an dem »Gesamtbild« nichts Entscheidendes änderten, und da ein Motiv für bewußte Falschaussagen nicht erkennbar sei, sei der Zeuge glaubwürdig.

Das entscheidende Motiv aber für bewußt oder fahrlässig unrichtige Aussagen vor Gericht, nämlich, eine Konsistenz zwischen der ursprünglichen Rolle als Polizeiinformant und der späteren als auf völlig andersartige Wahrheitskriterien verpflichteter Zeuge vor Gericht herzustellen, ist bisher nicht in den Blick der Justiz geraten. Sie wird ihren Blick nur schärfen können, wenn sie sich mehr als bisher über ihre eigenen Funktionen und ihr eigenes Tun Rechenschaft ablegt. Solange sie nicht kompromißlos auf der Dominanz ihrer ethischen Standards von Wahrheit und personaler Gerechtigkeit über das funktionalistische Ordnungsdenken der Polizei besteht, wird sie der Gefahr nicht entgehen, zu einem Hilfsorgan der Polizei zu degenerieren.

#### *VI. Nachtrag: Die Verwissenschaftlichung des Strafprozesses*

Nach Abschluß dieses Manuskripts habe ich das Gespräch gelesen, das Sebastian Cobler mit dem BKA-Präsidenten Herold geführt und das die Zeitschrift »Transatlantik« in ihrer November-Ausgabe auf den Seiten 29 bis 40 auszugsweise veröffentlicht hat. Die darin wiedergegebenen Äußerungen Herolds lesen sich streckenweise wie eine Kommentierung und Paraphrasierung der in diesem Artikel entwickelten These; hält man diese These für plausibel, so zeigt sich, daß es sich viele Leute zu bequem machen, wenn sie Herold nur noch mit psychiatrischen Kategorien interpretieren und verstehen zu können glauben. In Wirklichkeit ist er vermutlich der einzige, der es wagt, die von mir in dem Artikel so bezeichnete »polizeiliche Utopie« in radikaler Konsequenz zu denken und auch auszusprechen. Es ist die Utopie einer subjektlosen Gesellschaft, die übrigens durchaus in der Tradition der bürgerlichen politischen Philosophie steht. Im 18. und 19. Jahrhundert forderte das Bürgertum die »Herrschaft des Gesetzes«, um jede willkürliche Intervention von Menschen in den ehernen Lauf einer als autonom vorgestellten Privatrechtsgesellschaft abzuwehren.

Aber das Gesetz war nach dieser frühliberalen Utopie der Ausdruck einer der bürgerlichen Verkehrsgesellschaft innewohnenden Vernunft, und so war die »Herrschaft des Gesetzes« die Herrschaft der Vernunft. Herolds Utopie der Herrschaft der Funktionsgesetze der spätbürgerlichen Ordnung verzichtet mittlerweile darauf, den Menschen durch Vernunft zu domestizieren, sondern trachtet danach, ihn als Subjekt vollständig aus dem gesellschaftlichen Ordnungszusammenhang zu verdrängen. Für die Polizei ist er nur noch als Funktionsträger oder -störer der sozialen Ordnung von Interesse, als Element von übergreifenden sozialen Zusammenhängen, während die altmodischen Juristen in der Art, wie sie mit sozial abweichendem Verhalten umgehen, immer noch an der individuellen Person orientiert sind.

»Auf Knopfdruck kann ich Zusammenhänge feststellen – wie Fingerabdruck und Vererbung, Körpergröße und Verbrechen. Ich weiß nicht, ob es solche Zusammenhänge gibt, wahrscheinlich nicht – biologische Verursachung ist selten. Aber ich kann auch Zusammenhänge feststellen wie Ehescheidung und Deliktshäufigkeit, Trinker und das verlassene Kind, Drogen – kurz: wie Menschen zu was kommen. Ich kann ständig wie ein Arzt – deshalb das Wort gesellschaftssanitär – den Puls der Gesellschaft fühlen und mit Hilfe rationaler Einsichten unser Rechtssystem dynamisch halten. Es ist doch, so wie es ist, unerträglich, dieses verbaute System, an dem die Juristen mit Bienenleiß peripher immer noch ein Bändchen ranpacken. Das ist doch unerträglich! Dadurch kann doch nur eine Lebensstarre produziert werden« (S. 36).

Für diese Erkenntnisperspektive sind die den Strafprozeß beherrschenden Prinzipien personaler Schuld bedeutungslos, in dem sozialstatistischen Material der Polizei ist für sie kein Platz, und es ist daher nicht überraschend, wenn Herold in bezug auf die von der Polizei erhobenen und zu erhebenden Daten erklärt: »Ich bin ja einverstanden, daß wir die Namen streichen«. Für die sozialwissenschaftliche Analyse der Ursachen abweichenden Verhalten mag dies unter bestimmten Voraussetzungen ein plausibler Ansatz sein, auch wenn die ihm zugrundeliegende Vorstellung von »sozialschädlichen Verhaltensweisen« nichts darüber erfahren läßt, durch welchen Prozeß bestimmte soziale Verhaltensweisen zu sozialschädlichen definiert und stigmatisiert werden. Aber Herolds Anspruch ist weit expansiver, wenn er auch dort, wo es um individuelle Lebensschicksale geht – im Strafprozeß – alle subjektiven Elemente beseitigen will:

»Ich erstrebe einen Strafprozeß, der – lassen Sie es mich mal ganz extrem formulieren – frei ist von Zeugen und Sachverständigen. Der sich ausschließlich gründet auf den wissenschaftlich nachprüfbaren, meßbaren Sachbeweis. Nach meiner Theorie wäre, so schrecklich das klingt, auch der Richter entbehrlich« (S. 30).

Warum klingt das – auch in den Ohren von Herold – so schrecklich? Weil ein Richter Gerechtigkeit zu üben hat und nicht ein sozialwissenschaftlich aufgeklärter Ordnungsjingenieur ist; ein Richter urteilt über die »Richtigkeit« einer individuellen Handlung, und über sie kann in der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gestritten werden. Die Störung der sozialen Ordnung und ihrer Funktionsprinzipien ist gewissermaßen ein technischer Defekt, den auch Maschinen feststellen und protokollieren können. Daß diese Störung in einem ethischen Sinne »richtig« sein kann, wäre in einem Strafprozeß nach den Kriterien der polizeilichen Utopie nicht mehr thematisierbar, wie auch allmählich die Erkenntnis verloren ginge, daß alle emanzipatorischen Bewegungen der bürgerlichen Gesellschaft aus diesem Widerspruch zwischen den Funktionsimperativen der bürgerlichen Ordnung und den mit ihr kollidierenden Ansprüchen von Individuen und Gruppen, »richtig« zu handeln, hervorgegangen sind.

Auch die Idee, die strafprozessuale Sachverhaltsaufklärung auf den »wissenschaftlich nachprüfbaren, meßbaren Sachbeweis« zu stützen, verrät – so bestechend sie auf den ersten Blick sein mag – jenes strukturelle Unverständnis des Subjekts, von dem ich

oben gesprochen habe. Es ist einiges daran, daß »der Einfluß von Folter und Quälereien, Erpressung von Geständnissen usw. bei der Führung von Prozessen nicht nur zurückgeht auf den Willen zu quälen, sondern auf die Unfähigkeit, auf andere Weise sich in den Besitz der Wahrheit zu setzen« (S. 30). Aus dieser Sicht ist die Einführung des wissenschaftlichen Sachbeweises in den Strafprozeß zweifellos ein Fortschritt. Aber es ist ein unbegründeter Optimismus anzunehmen, daß die Ersetzung der Folter durch den wissenschaftlichen Sachbeweis die persönliche Integrität des Individuums unangetastet läßt. Bereits heute erlauben die §§ 81 bis 81c StPO im Interesse der wissenschaftlichen Erforschung der Wahrheit weitgehende zwangsweise Eingriffe in die körperliche und seelische Integrität von Beschuldigten und Nicht-Beschuldigten, beginnend mit der Einweisung in psychiatrische Anstalten zur Untersuchung des Geisteszustandes über die Entnahme von Blut, Harn und Liquor bis hin zu Gehirnstrommessungen, um ein »wissenschaftlich« fundiertes Bild der Persönlichkeit zu gewinnen. Über die strafprozessuale Zulässigkeit der phallographischen Untersuchung wird immerhin schon gestritten.

Es ist also trügerisch, den wissenschaftlichen Sachbeweis als die humane Alternative zur Folter darzustellen, denn beide leiden an demselben Mangel: Die Folter beruht, und hierin ist Herold durchaus zuzustimmen, auf der Unfähigkeit, »auf andere Weise sich in den Besitz der Wahrheit zu setzen«; und gem. § 81c Abs. 1 StPO können auch andere Personen als Beschuldigte, »wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet« (Hervorhebung von mir – U.K.P.). Der unbedingte Wahrheitsanspruch, der bereits im gegenwärtigen Strafprozeß weitreichende Einbrüche in die persönliche Integrität legitimiert, würde in einem verwissenschaftlichen Strafprozeß nach dem Ideal Herolds erst richtig entfesselt werden. Das Individuum – Beschuldigter oder Zeuge – könnte nun bedenkenlos im Interesse der Wahrheit vollends zum Untersuchungsobjekt gemacht werden, denn Wissenschaft ist objektiv, sie macht ihren Gegenstand zum Objekt, und Herold spricht es auch deutlich aus, wenn er davon träumt, »die Kriminaltechnik zu einem Instrument der Verobjektivierung des Strafverfahrens zu entwickeln« (S. 30). Der unbedingte Drang nach Wahrheit könnte dann die Anwendung der Hypnose, der Narkoanalyse, des Elektroschocks und anderer Instrumente der Analyse des Menschen als Objekt rechtfertigen, und Vorschriften wie die des § 136a StPO würden schrittweise funktions- und letztlich auch berechtigungslos. Diese Dialektik der Aufklärung aus dem Schoße der polizeilichen Utopie dürfte dann zu sublimierten Formen der Folter führen.



Eine neue Zeitschrift stellt sich vor:

## Zeitschrift für Rechtssoziologie

Herausgegeben von Erhard Blankenburg, Volkmar Gessner, Wolfgang Kaupen, Ekkehard Klaua, Rüdiger Lautmann, Niklas Luhmann, Klaus F. Röhl, Hubert Rottleuthner, Manfred Weiss.

In der Zeitschrift werden Originalbeiträge (Abhandlungen, Berichte, Rezensionen etc.) aus den verschiedenen Arbeitsbereichen der Rechtssoziologie veröffentlicht. Die Rechtssoziologie ist in der Bundesrepublik Deutschland seit den späten 60er Jahren aus der Phase theoretischer Grundlagendiskussionen herausgetreten. Dies hatte seinen Grund einmal in einem zunehmenden Bedarf von Gesetzgebung und Verwaltung an Informationen über staatliche Regelungsbereiche und Auswirkungen legislativer Maßnahmen; zum anderen in der Institutionalisierung der Rechtssoziologie als Wahlfach in der Juristenbildung, resp. der Einbeziehung der Sozialwissenschaften in den Reformmodellen einer einphasigen Juristen-Ausbildung. In diesen beiden Gebieten sind zugleich die Adressaten der Zeitschrift zu suchen. Dies legt die Publikation von Beiträgen zu rechtssoziologischen Problemen aus Forschung und Lehre nahe.

### Bezugsbedingungen:

Die *Zeitschrift für Rechtssoziologie* erscheint 2 x jährlich, mit ca. 160 Seiten, im Format 15,5 x 22,6 und kostet: Jahresabonnement DM 52,- für Studenten DM 40,-, jeweils zzgl. Versandkosten.

### Coupon

KJ/81

Bitte senden Sie mir ein  
Probestück der **Zeitschrift  
für Rechtssoziologie**

Meine Anschrift

Name

Straße

PLZ Ort

**Westdeutscher Verlag**  
Postfach 5829, D-6200 Wiesbaden 1